

## V.

### Kleinere Mitteilungen.

#### 1. Eine Episode aus der Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schul-Verfassung und -Verwaltung.

Von Georg Müller.

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts stand in Sachsen der mit der Verwaltung beauftragte Geistliche auch in einem geistlichen Amte. Erst mit der durch das Anwachsen des Schulwesens veranlaßten Begründung der Stelle eines Kirchen- und Schulrates bei der Oberamtsregierung in Bautzen wurde eine Ausnahme geschaffen, die namentlich durch die erfolgreiche Wirksamkeit ihres zweiten Inhabers, Gottlob Leberecht Schulze, das Zeugnis ihrer Berechtigung und Bewährung erhielt. Sie blieb daher bestehen, als im Zusammenhange mit der Einführung der Verfassung 1835 die neue Behördenorganisation ins Leben trat. Auch bei den neuen Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau wurden hauptamtliche Kirchen- und Schulräte angestellt, die den Verkehr der Kirchen- und Schulinspektionen mit dem Kultusministerium vermittelten und nur diesem unterstanden<sup>1</sup>.

Als dann die Staatsregierung am 15. August 1860 der erwählten Zwischendeputation<sup>2</sup> für den am 1. November desselben Jahres beginnenden Landtag und am 6. November 1860 den Ständen<sup>3</sup> selbst den Entwurf einer Kirchenordnung<sup>4</sup> übergab und auch den Superintendenten zustellte, wurde für diese der nämliche Grundsatz in Vorschlag gebracht: die Super-

<sup>1</sup> Ramming, Kirchlich-statistisches Handbuch, 6. Ausg. (Dresden 1859) S. 57.

<sup>2</sup> Landtags-Akten vom Jahre 1857/58. 1. Abt. 2. Bd. S. 649. Nr. 48. — 2. Abt. S. 442f. — 3. Abt. S. 478. 484f.

<sup>3</sup> Landtags-Akten 1860/61. 1. Abt. 1. Bd. S. 465.

<sup>4</sup> Ebenda 1. Abt. 1. Bd. S. III. XVII. XX. 1—79. 465.